



**Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau**

Bericht über die Prüfung des
Rechnungsabschlusses zum
31. Dezember 2016

4. April 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14061721/10075840

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	5
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	6
3.2. Erteilte Auskünfte	6
3.3. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ.RechnungsabschlussVO	6
3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
4. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Rechnungsabschluss	
Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2016	I
— Bilanz zum 31. Dezember 2016	
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016	
— Anhang zum Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr 2016	
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	II

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Universitätsrats der
Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets),
Krets an der Donau

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2016 der

**Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets),
Krets an der Donau**
(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. **Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Der Universitätsrat der Universität für Weiterbildung Krets (Donau-Universität Krets), Krets an der Donau, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 iVm § 14 Univ.RechnungsabschlussVO.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Univ.RechnungsabschlussVO beachtet wurden.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2015 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung im **Zeitraum** von März bis April 2017 überwiegend in den Räumen der Universität in Krems an der Donau durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Ertl, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage II) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind im Anhang des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2016 enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der Universität und über die zuletzt durchgeführte Abschlussprüfung.

3.3. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ.RechnungsabschlussVO

Die im § 16 Univ.RechnungsabschlussVO normierten Voraussetzungen für die Erstellung eines Frühwarnberichts sind nicht gegeben.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der

**Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems),
Krems an der Donau,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hervorheben eines Sachverhalts

Der Jahresabschluss der Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems) für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 6. April 2016 des VJ-Bestätigungsvermerkes ein uneingeschränktes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die

internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Tätigkeit anzuwenden.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

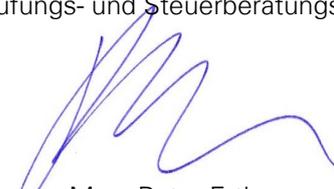
Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung ihrer Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Tätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Universitätsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.
- Wir geben dem Universitätsrat auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstige Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie auf unsere Unabhängigkeit und- sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wien, am 4. April 2017

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Peter Ertl
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Rechnungsabschluss zum
31. Dezember 2016**

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Datenverarbeitungsprogramme	55.019,46	57
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	815.565,19	1.020
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	408.717,33	444
3. Sammlungen	40.100,00	40
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	459.643,25	321
5. Anlagen in Bau	177.721,56	0
	1.901.747,33	1.825
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	72.200,00	72
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	4.030.757,50	1.982
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	2.129.949,36	1.901
	6.232.906,86	3.955
	8.189.673,65	5.837
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	0,00	3.885
II. Forderungen		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.433.190,57	2.373
2. Sonstige Forderungen	1.230.029,78	537
	3.663.220,35	2.910
III. Wertpapiere und Anteile	14.627.430,00	13.551
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	17.386.264,77	18.307
	35.676.915,12	38.653
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.742.261,72	2.693
	46.608.850,49	47.183

Passiva

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
1. Universitätskapital	585.082,14	585
2. Rücklagen	9.575.215,17	9.475
	10.160.297,31	10.060
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	4.391.189,17	4.202
C. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.100.516,52	1.650
2. Rückstellungen für Pensionen	174.297,23	156
3. Sonstige Rückstellungen	10.177.947,71	8.659
	12.452.761,46	10.465
D. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	0,00	4.303
<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>0,00</i>	<i>3.885</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.187.372,66	1.963
3. Sonstige Verbindlichkeiten	4.578.303,17	5.332
<i>davon aus Steuern</i>	<i>616.577,69</i>	<i>609</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>996.586,86</i>	<i>978</i>
	5.765.675,83	11.598
E. Rechnungsabgrenzungsposten	13.838.926,72	10.858
	46.608.850,49	47.183

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	8.360.000,00	8.110
b) Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Landes NÖ	4.238.951,69	3.524
c) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	27.832.758,78	29.976
d) Erlöse gemäß § 27 UG	8.458.847,58	6.214
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	159.444,96	225
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	719.182,91	1.214
<i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	<i>73.400,00</i>	<i>187</i>
	49.769.185,92	49.263
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	-3.733.797,85	-1.885
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	13.733,70	1
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	190.742,79	1.115
c) Übrige	3.729.077,25	3.257
<i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	<i>403.596,18</i>	<i>394</i>
	3.933.553,74	4.373
4. Aufwendungen für Waren und bezogene Leistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	1.001.205,08	949
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	9.565.788,62	11.356
	-10.566.993,70	-12.305
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	21.586.887,37	20.922
b) Aufwendungen für externe Lehre	6.356.286,36	6.550
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	796.968,42	468
d) Aufwendungen für Altersversorgung	18.026,56	18
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	5.301.180,60	5.106
f) sonstige Sozialaufwendungen	196.160,74	223
	-34.255.510,05	-33.287
6. Abschreibungen	-749.984,23	-956
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	73.174,01	68
b) Übrige	4.641.893,85	5.370
	-4.715.067,86	-5.438
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7	-318.614,03	-235
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	560.883,58	400
a) <i>davon aus Zuschreibungen</i>	<i>124.426,47</i>	<i>0</i>
b) <i>davon von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>32</i>
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	-48.880,00	-3
a) <i>davon aus Abschreibungen</i>	<i>-48.880,00</i>	<i>0</i>
b) <i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>0,00</i>	<i>-3</i>
11. Zwischensumme aus Z 9 und 10	512.003,58	397
12. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und 11)	193.389,55	162
13. Steuern vom Ertrag	-93.288,57	-83
14. Jahresüberschuss	100.100,98	79
15. Zuweisung zu Rücklagen	-100.100,98	-79
16. Bilanzgewinn	0,00	0

Anhang zum Rechnungsabschluss

Grundsätzliche Ausführungen

A. Allgemeine Angaben

Die Universität für Weiterbildung Krens ist eine staatliche Universität für Weiterbildung in Europa. Sie fokussiert sich auf wissenschaftliche Weiterbildung im postgradualen Bereich.

Der vorliegende Rechnungsabschluss zum 31.12.2016 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krens (DUK-G), der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO BGBL. II 349/2010) und unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt. Laut DUK-G vom 1.4.2004 gilt die Univ. RechnungsabschlussVO für die Universität für Weiterbildung Krens wie auch für die anderen österreichischen Universitäten, die dem Universitätsgesetz 2002 unterliegen.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 1 bis 17 Univ. RechnungsabschlussVO und der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Abschluss wurde in Euro aufgestellt.

2. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet und planmäßig über die jeweilige Nutzungsdauer nach der linearen Methode abgeschrieben. Als betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurde ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren zugrunde gelegt.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

Selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände, insbesondere Patente, werden nicht aktiviert.

3. Sachanlagevermögen

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen ausgewiesen. Reparatur- und Instandhaltungsaufwendungen werden aufwandswirksam behandelt. Abschreibungen werden nach der linearen Methode über die geschätzte Nutzungsdauer berechnet, die für technische Laborausstattung bei 5 Jahren, für Betriebs- bzw. Büroausstattung bei 4 bis 7 Jahren, für EDV Anlagen bei 3 bis 4 Jahren und für audiovisuellen Anlagen bei 3 Jahren liegt. Der Fuhrpark der Donau-Universität Krems wird über 6 Jahre abgeschrieben.

Für Zugänge während der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge während der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres eine halbe Jahresabschreibung angesetzt.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten unter EUR 100,00 wurden in einem betragsmäßig nicht wesentlichen Umfang im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zugang und Abgang dargestellt.

Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger sind entsprechend § 7 Abs. 2 der Univ. RechnungsabschlussVO zu Anschaffungspreisen angesetzt. In Anwendung des § 7 Abs. 2 Univ. RechnungsabschlussVO wurde von der Möglichkeit der sinngemäßen Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB Gebrauch gemacht. Auf Basis der ersten Bestandsaufnahme per 1.1.2004 wurde ein Festwert ermittelt, der gleichbleibend in der Bilanz

ausgewiesen wird, solange keine wesentlichen Änderungen des mengenmäßigen Bestandes eintreten. Zukäufe werden unmittelbar aufwandswirksam verbucht. Eine Überprüfung des Festwertes wird jährlich durchgeführt; bei einer wesentlichen Schwankung von mehr als 10% erfolgt ein Neuansatz des Festwertes in der Bilanz.

Sammlungen

2008 wurde die Sammlung von Prof. Mailer mit Schwerpunkt Johann Strauß erworben. Die Sammlung ist mit einem Festwert in sinngemäßer Anwendung des § 209 Abs. 1 UGB in die Bilanz aufgenommen worden.

Treten bei Vermögensgegenständen Hinweise für Wertminderungen auf, so erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert. Wenn die Gründe für eine in den Vorjahren vorgenommene außerplanmäßige Abschreibung entfallen, wird eine entsprechende Zuschreibung vorgenommen.

4. Finanzanlagen

Beteiligungen werden zu ihren Anschaffungskosten beziehungsweise zu den ihnen beizulegenden niedrigeren Werten angesetzt.

Wertpapiere sind zu Anschaffungskosten oder zu niedrigeren Markt- oder Börsenkursen bewertet.

5. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Bis 31.12.2015 wurden die noch nicht abrechenbaren Forschungsleistungen von Forschungsprojekten im Sinne des § 27 UG, die zum Bilanzierungstichtag noch nicht abgeschlossen waren, zu Herstellungskosten bewertet und aktiviert. Im Zuge der Vorbereitungen einer Verordnung des BMWFW zu einheitlichen Standards in der Kosten- und Leistungsrechnung für Universitäten erfolgte eine Klarstellung, dass unter dem Punkt „Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter“ nur wirtschaftliche Tätigkeiten darzustellen sind. Ab 2016 erfolgt daher die Abgrenzung von Forschungsprojekten über sonstige Forderungen bzw. passive Rechnungsabgrenzungen, da es sich bei den Forschungsprojekten der Universität für Weiterbildung Krems um geförderte Forschungsleistungen handelt.

6. Forderungen

Die Bilanzierung von Forderungen erfolgt zu Nennwerten. Dabei werden für erkennbare Einzelrisiken Wertabschläge vorgenommen. Offene Forderungen, die vor dem 30.6. des Bilanzjahres fällig waren, werden zu 100% wertberichtigt.

Fremdwährungsforderungen werden unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips zu dem mit dem Bilanzstichtag gültigen Devisenkurs bewertet.

7. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen.

8. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Diese beinhalten die Periodenabgrenzung der Vorauszahlungen an Kooperationspartner und für andere laufende Verträge. Diese Position umfasst weiters die im Dezember angewiesenen Jännergehälter von DienstnehmerInnen der Universität.

9. Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Universitätskapital und den Rücklagen zusammen.

a) Universitätskapital

Das Universitätskapital ist durch die Aufnahme von Literaturbeständen in das Anlagevermögen im Zuge der Umsetzung der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten sowie durch Sacheinlagen vom Land Niederösterreich per 1.1.2004 entstanden.

b) Rücklagen

Die Rücklagen dienen der Risikovorsorge und für Projekte zur Weiterentwicklung der Universität.

10. Investitionszuschüsse

Hier werden Zuschüsse des Bundes und des Landes Niederösterreich, welche für Anlagevermögen zweckgewidmet sind, ausgewiesen.

11. Rückstellungen

Rückstellungen werden jeweils in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach unternehmerischer Beurteilung zum Bilanzstichtag erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen, erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen der Universität für Weiterbildung Krems abzudecken. Dabei wird jeweils der Betrag angesetzt, der sich bei sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts als der wahrscheinlichste ergibt. Rückstellungen aus Vorjahren werden, soweit sie nicht verwendet werden müssen und der Grund für ihre Bildung weggefallen ist, über sonstige betriebliche Erträge aufgelöst.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Gegenwartswertverfahren unter Verwendung der biometrischen Richttafeln AVÖ 2008-P Pagler & Pagler ermittelt.

Für künftige Abfertigungsverpflichtungen werden für alle MitarbeiterInnen, die vor dem 31.12.2002 eingetreten sind und noch im System „Abfertigung Alt“ sind, entsprechende Rückstellungen gebildet. Für alle anderen MitarbeiterInnen gilt die Einzahlung in die Mitarbeitervorsorgekasse, daher wird für diese MitarbeiterInnen keine Dotierung der Abfertigungsrückstellung vorgenommen.

Die Abfertigungsrückstellung wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen. Das Pensionsantrittsalter wurde wie im Vorjahr mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen, geboren vor dem Stichtag 2.6.1968, und 65 Jahren, geboren nach dem Stichtag 2.6.1968, berücksichtigt.

Die Rückstellungen für Treueprämien wurden nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem stichtagsbezogenen Marktzinssatz für Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonitätseinstufung und einem Fluktuationsabschlag von 20 % (VJ 20 %) sowie unter Berücksichtigung eines Pensionsantrittsalters von 60 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer ermittelt. Durchschnittliche Gehaltssteigerungen wurden berücksichtigt.

Diese Berechnung der Abfertigungsrückstellung sowie Rückstellung für Treueprämien führt nach Information des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision betreffend finanzmathematische versus versicherungsmathematische Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsgelder zu einer verlässlichen Annäherung an eine versicherungsmathematische Berechnung.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Die Urlaubsrückstellung beinhaltet die Vorsorge für noch nicht konsumierte Urlaube der MitarbeiterInnen per 31.12. des Jahres.

12. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden zum Anschaffungskurs bzw. zum höheren Kurs am Abschlussstichtag bewertet.

13. Passive Rechnungsabgrenzung

Diese Position beinhaltet im Wesentlichen Abgrenzungen für Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Rektorat der Universität für Weiterbildung Krems

Mag. Friedrich Faulhammer (Rektor)

Univ. Prof. Dr. Monika Kil (Vizerektorin für Lehre/wissenschaftliche Weiterbildung)

Univ. Prof. Dr. Viktoria Weber (Vizerektorin für Forschung)

Universitätsrat

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal (Vorsitzender)

Dr. Gail-Suzanne Brown

Univ. Prof. Dr. Alfred Gutschelhofer

Dr. Christian Milota

Mag. Martina Pecher (stellvertretende Vorsitzende)

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. AKTIVA

A. ANLAGEVERMÖGEN

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

2016 ergab die Überprüfung des Festwertes der wissenschaftlichen Literatur die Notwendigkeit, den Ansatz um EUR 35.394,17 zu reduzieren.

Das "Strauß Archiv" mit dem Wert von EUR 40.100,00 ist Forschungszwecken gewidmet.

1. BETEILIGUNGEN

	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR
	72.200,00	72.200,00

Name	Sitz	Rechts- form	Anteil am Stammkapital und Höhe der Beteiligung	Eigenkapital lt. letztem Abschluss	Ergebnis des Geschäftsjahres
ACCENT Gründerservice GmbH	Prof. Dr. Stephan Koren Straße 10, 2700 Wr. Neustadt	GmbH	30% (EUR 10.500,00)	(2015/2016) EUR 35.000,00	(2015/2016) EUR 168.062,51
WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH	Dr. Carl Kupelwieser Promenade 5, 3293 Lunz am See	GmbH	33% (EUR 11.700,00)	(2015) EUR 299.428,82	(2015) EUR 9.973,26
Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH	Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30, 3500 Krems	GmbH	25% (EUR 100.000,00, davon EUR 50.000,00 ausstehende Einlage)	(2015/2016) EUR 850.643,94	(2015/2016) EUR 445.739,94

Der WasserCluster Lunz - Biologische Station GmbH wurden EUR 15.000,00 als sonstige Zuwendung für Ersatzinvestitionen und Reparaturen gewährt sowie EUR 40.000,00 Förderung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft widmungsgemäß zur Finanzierung einer Personalstelle weitergeleitet. Beide Positionen sind in den übrigen betrieblichen Aufwendungen enthalten.

B. UMLAUFVERMÖGEN

I. VORRÄTE

Bis 31.12.2015 wurden unter dieser Position die noch nicht abrechenbaren Forschungsprojekte zu Herstellkosten bewertet und maximal in der Höhe der zu erwartenden Förderungen aktiviert. Zahlungen vor Abschluss dieser Projekte wurden als erhaltene Anzahlungen verbucht.

2016 erfolgt eine Berichtigung der Darstellung. Da es sich bei den Forschungsprojekten der Universität um keine Leistungen im Auftrag Dritter (im Sinne einer wirtschaftlichen Tätigkeit) handelt, sondern um Forschungsleistungen, die über verschiedene Förderprogramme finanziert werden, ist der Ansatz gleich Null.

Die Abgrenzung der Forschungsförderungen erfolgt ab 2016 über passive Rechnungsabgrenzungen oder über sonstige Forderungen, je nachdem, ob die erhaltenen Zahlungen über oder unter dem Wert der erbrachten förderbaren Leistungen liegen.

II. FORDERUNGEN UND SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Forderungen aus Leistungen wurden mit Wertberichtigungen für zu erwartende Ausfälle bzw. Storni von Ausgangsrechnungen in Höhe von EUR -297.063,06 (VJ TEUR -435) gegenverrechnet.

Die Forderungen aus Leistungen beinhalten zum Großteil Forderungen gegenüber Studierenden. Der Stand an Forderungen ergibt sich durch die Vereinbarung von Zahlungszielen mit den Studierenden.

Größte Positionen der sonstigen Forderungen sind die zum 31.12.2016 offenen Forderungen aus laufenden Forschungsprojekten in Höhe von EUR 476.969,98 (VJ TEUR 0), offene Forderungen für andere im Jahr 2016 erbrachte Leistungen in Höhe von EUR 328.700,70 (VJ TEUR 233), noch nicht gutgeschriebene Zinserträge für das Jahr 2016 in Höhe von EUR 167.459,52 (VJ TEUR 139) sowie Restforderungen zu abgerechneten und abgeschlossenen Forschungsprojekten in Höhe von EUR 284.570,40 (VJ TEUR 151).

Von den sonstigen Forderungen sind EUR 1.230.029,78 (VJ TEUR 530) erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam.

Forderungsspiegel:

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

2016	31.12.2016	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	2.433.190,57	2.433.190,57	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.230.029,78	1.230.029,78	0,00	0,00
Summe Forderungen	3.663.220,35	3.663.220,35	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2015	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Forderungen aus Leistungen	2.373.302,42	2.373.302,42	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	536.513,36	536.513,36	0,00	0,00
Summe Forderungen	2.909.815,78	2.909.815,78	0,00	0,00

C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Diese Transitorien beinhalten u. a. die Ende Dezember angewiesenen und per 1.1.2017 fälligen Nettogehälter der MitarbeiterInnen in der Höhe von EUR 1.027.473,78 (VJ TEUR 991) für Jänner 2017.

2016 wurde der Ausbau der für die Universität für Weiterbildung Krems reservierten Räume in der Karl Landsteiner Privatuniversität fertiggestellt. Die Räume wurden zu Sonderkonditionen (reduzierte Miete) angemietet. Die Innenausbaukosten in Höhe von EUR 703.989,73 entsprechen daher einer Mietvorauszahlung, die über die aktive Rechnungsabgrenzung auf 25 Jahre (Mietvertragsdauer) verteilt wird.

Weiters sind hier Vorauszahlungen an die Kooperationspartner in der Höhe von EUR 652.186,68 (VJ TEUR 1.340) für jene Studiengebühren ausgewiesen, die bereits voll eingezahlt sind und laut Kooperationsvertrag den Kooperationspartnern zustehen.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

2. PASSIVA

A. EIGENKAPITAL

I. UNIVERSITÄTSKAPITAL

1. Universitätskapital	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>585.082,14</u>	<u>585.082,14</u>

II. RÜCKLAGEN

1. Rücklagen	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>9.575.215,17</u>	<u>9.475.114,19</u>

SUMME EIGENKAPITAL	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	<u>10.160.297,31</u>	<u>10.060.196,33</u>

B. INVESTITIONSZUSCHÜSSE

1. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Bund	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Für Standort Krems	8,56	3.798,07
Für Standort Wiener Neustadt	120.000,00	160.000,00
	<u>120.008,56</u>	<u>163.798,07</u>

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

2. Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen vom Land NÖ

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Für Standort Krems inkl. Ersatz- und Erneuerungsbedarf	4.031.883,00	3.788.752,96
Für Standort Wiener Neustadt	193.657,78	186.109,41
Strauß Archiv	40.000,00	40.000,00
	4.265.540,78	4.014.862,37

3. Sonstige Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
Inventarübernahme von der Österr. Akademie der Wissenschaften	2.699,75	16.979,83
Inventarübernahme von der Christian Doppler Forschungsgesellschaft	2.940,08	5.880,08
	5.639,83	22.859,91

SUMME INVESTITIONSZUSCHÜSSE

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR
	4.391.189,17	4.201.520,35

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Investitionszuschüsse

Spiegel der Investitionszuschüsse						
	Buchwert 31.12.2015	Verwendung für Investitionen	Zugang	Auflösung entsprechend Abschreibung	Auflösung entsprechend Anlagenabgang	Buchwert 31.12.2016
I. IIMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE						
1. Konzessionen und ähnliche Rechte, Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen (entgeltlich erworben)	1.389,71	16.889,47	0,00	6.602,09	0,00	11.677,09
II. SACHANLAGEN						
1. Technische Anlagen und Maschinen	785.742,87	137.528,37	0,00	338.858,71	0,44	584.412,09
2. Sammlungen	40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	159.216,00	190.169,32	0,00	58.133,46	1,48	291.250,38
Summe Investitionszuschüsse für gewidmetes Anlagevermögen	986.348,58	344.587,16	0,00	403.594,26	1,92	927.339,56
noch nicht zugewiesene Investitionszuschüsse	3.215.171,77	-344.587,16	593.265,00	0,00	0,00	3.463.849,61
Summe Investitionszuschüsse	4.201.520,35	0,00	593.265,00	403.594,26	1,92	4.391.189,17

Investitionszuschüsse für den Ersatz- und Erneuerungsbedarf wurden im Ausmaß von EUR 344.587,16 überwiegend für die Erneuerung der Ausstattung von Seminarräumen, Büromöbel, PCs, der zentralen EDV-Ausstattung sowie Laborgeräte verwendet.

C. RÜCKSTELLUNGEN

Entwicklung der Rückstellungen:

	31.12.2016	31.12.2015
Rückstellungen für Abfertigungen	2.100.516,52	1.650.204,37
Rückstellungen für Pensionen	174.297,23	156.270,67
Sonstige Rückstellungen	10.177.947,71	8.658.896,75
.... davon Urlaub	2.421.207,25	2.338.817,85
.... davon noch anfallende Projektkosten	1.564.454,42	1.295.728,50
.... davon Treueprämien	1.458.088,90	1.301.469,07
.... davon sonstige Verpflichtungen	4.734.197,14	3.722.881,33
Summe	12.452.761,46	10.465.371,79

Zum 31.12.2016 sind noch 76 MitarbeiterInnen im System „Abfertigung Alt“ erfasst. Die Rückstellungen für Abfertigungen und für Treueprämien wurden finanzmathematisch berechnet und mit 1,3 % abgezinst. Die Berechnungen erfolgten unter Berücksichtigung von durchschnittlichen Gehaltssteigerungen für administratives Personal und wissenschaftliches Personal.

Die Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen beinhalten eine Vorsorge für bereits erhaltene aber noch nicht abgerechnete Lieferungen und Leistungen sowie für unterlassene Instandhaltungen.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

D. VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Darstellung zeigt die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit ihren Restlaufzeiten:

2016	31.12.2016	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.187.372,66	1.187.372,66	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	4.578.303,17	4.578.303,17	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner	1.437.269,20	1.437.269,20	0,00	0,00
.... davon Sonstige	3.141.033,97	3.141.033,97	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	5.765.675,83	5.765.675,83	0,00	0,00

Vorjahr	31.12.2015	bis zu 365 Tage	1-5 Jahre	über 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen	4.303.160,86	4.303.160,86	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.962.686,04	1.962.686,04	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	5.332.272,58	5.332.272,58	0,00	0,00
.... davon Verbindlichkeiten Kooperationspartner	2.066.736,14	2.066.736,14	0,00	0,00
.... davon Sonstige	3.265.536,44	3.265.536,44	0,00	0,00
Summe Verbindlichkeiten	11.598.119,48	11.598.119,48	0,00	0,00

Aufgrund der Änderung der Darstellung der noch nicht abrechenbaren Forschungsleistungen ist auch die Darstellung der dafür erhaltenen Anzahlungen berichtigt. Der die förderbare Forschungsleistung übersteigende Wert der Anzahlungen ist unter den passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung waren die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, von geringfügigen Ausnahmen abgesehen, sowie die sonstigen Verbindlichkeiten aus der Personal- und Abgabenverrechnung, abgegolten.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Kooperationspartnern betreffen den Anteil der Studiengebühren, der aufgrund des Kooperationsvertrages dem Kooperationspartner zusteht. Diese Verbindlichkeiten machen per 31.12.2016 EUR 1.437.269,20 (VJ TEUR 2.067) aus. Hier legen die Kooperationspartner semesterweise Rechnungen an die Universität für Weiterbildung Krems.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind EUR 1.614.097,28 (VJ TEUR 1.589) Verbindlichkeiten aus der Abgabenverrechnung (Steuern und Sozialversicherung), verschiedene Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 1.526.936,69 (VJ TEUR 1.676) sowie EUR 1.437.269,20 (VJ TEUR 2.067) Verbindlichkeiten gegenüber Kooperationspartnern enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

Die passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten die Periodenabgrenzung für bereits einbezahlte Studiengebühren in Höhe von EUR 5.767.463,33 (VJ TEUR 6.758), für bereits erhaltene Forschungsförderungen in Höhe von EUR 1.222.371,61 (VJ TEUR 0) sowie weitere Ertragsabgrenzungen.

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsätze des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

1. UMSATZERLÖSE

a. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Bundes	2016	2015
	EUR	EUR
Erträge aus Zuschüssen BMWFW	<u>8.360.000,00</u>	<u>8.110.580,00</u>
b. Erlöse auf Grund von Globalzuweisungen des Landes NÖ	2016	2015
	EUR	EUR
Erträge aus Zuschüssen Land NÖ	<u>4.238.951,69</u>	<u>3.524.346,64</u>
c. Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	2016	2015
	EUR	EUR
Umsätze Studiengebühren	26.309.613,05	28.187.828,34
Umsätze Veranstaltungen	1.523.145,73	1.788.057,97
	<u>27.832.758,78</u>	<u>29.975.886,31</u>
d. Erlöse gemäß § 27 UG	2016	2015
	EUR	EUR
Umsätze Forschung	8.067.734,89	5.810.876,93
Umsätze sonstige Projekte	391.112,69	402.780,23
	<u>8.458.847,58</u>	<u>6.213.657,16</u>
e. Kostenersätze gem. § 26 UG	2016	2015
	EUR	EUR
	<u>159.444,96</u>	<u>224.966,06</u>
f. Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	2016	2015
	EUR	EUR
	<u>719.182,91</u>	<u>1.213.653,63</u>
SUMME UMSATZERLÖSE	2016	2015
	EUR	EUR
	<u>49.769.185,92</u>	<u>49.263.089,80</u>

Erlöse aus Globalzuweisungen des Bundes bzw. des Landes betreffen die Basisfinanzierung der Universität für Weiterbildung Krems.

Die Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen sind periodisiert auf die Leistungserbringungsdauer dargestellt.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Die Umsätze aus Forschung sind gemeinsam mit den Bestandsveränderungen zu sehen. Künftig entfallen die Bestandsveränderungen und der Ausweis erfolgt ausschließlich über die Umsätze aus Forschung, da die Abgrenzung der Förderungen ab 2016 über sonstige Forderungen bzw. passive Rechnungsabgrenzungen erfolgt.

Die sonstigen Erlöse und die anderen Kostenersätze beinhalten vor allem Erträge aus Zuschüssen des Landes Niederösterreich und des Bundes als zeitlich begrenzte Projektförderungen.

2. VERÄNDERUNG DES BESTANDS AN NOCH NICHT ABRECHENBAREN LEISTUNGEN IM AUFTRAG DRITTER

2016 EUR	2015 EUR
-3.733.797,85	-1.885.238,03

3. SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

a. Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen

2016 EUR	2015 EUR
13.733,70	931,63

b. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

2016 EUR	2015 EUR
190.742,79	1.114.852,98

c. übrige

2016 EUR	2015 EUR
3.729.077,25	3.257.199,27

davon aus der Verwendung von Investitionszuschüssen	403.596,18	393.870,73
---	------------	------------

Die Position "Übrige Erträge" beinhaltet außer der Verwendung von Investitionszuschüssen die Erlöse aus Fortsetzungsmeldungen, Sportbeiträge, Erlöse aus Sponsoring, die Wiedererlangung wertberechtigter Forderungen und Ähnliches. Die laut RÄG 2014 entfallene Position "Außerordentliche Erträge" ist mit einem Vorjahreswert von EUR 3.600,00 hier berücksichtigt.

Die Auflösung von Investitionszuschüssen erfolgt analog zur Abschreibung des jeweiligen Anlagegutes.

4. AUFWENDUNGEN FÜR SACHMITTEL UND SONSTIGE BEZOGENE HERSTELLUNGSLEISTUNGEN

a. Aufwendungen für Sachmittel

2016	2015
EUR	EUR
<u>-1.001.205,08</u>	<u>-948.910,13</u>

b. Aufwendungen für bezogene Leistungen

	2016	2015
	EUR	EUR
1. Aufwendungen für externe wissenschaftliche Leistungen	-562.617,19	-737.808,95
2. Aufwendungen für externe sonstige Leistungen	-1.588.578,13	-1.569.223,86
3. Aufwendungen für Leistungen von Kooperationspartnern	-6.080.525,25	-7.569.817,33
4. Werbe- und Marketingkosten	-1.334.068,05	-1.479.550,09
	<u>-9.565.788,62</u>	<u>-11.356.400,23</u>

Aufwendungen, die in engem direkten Zusammenhang mit den Weiterbildungs- und Forschungsleistungen der Universität für Weiterbildung Krems stehen, werden in der Gewinn- und Verlustrechnung dem Punkt 4. "Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen" zugeordnet.

Die Aufwendungen für die Abschlussprüfung der Universität für Weiterbildung Krems betragen für den Jahresabschluss 2016 maximal EUR 11.844,00.

5. PERSONALAUFWAND

Zahl der universitären MitarbeiterInnen

Per 31.12.2016 waren an der Universität für Weiterbildung Krems 615 (VJ 576) Personen (inkl. freier DienstnehmerInnen) angestellt, das entspricht einem Vollzeitäquivalenten (VZÄ) von 452,1 (VJ 426,6).

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Externe Vortragende

Um den interdisziplinären Lehrinhalten und dem Praxisbezug besonders Rechnung zu tragen, beschäftigt die Universität für Weiterbildung Krems für die einzelnen Lehrveranstaltungen eine Vielzahl von Vortragenden aus dem In- und Ausland. Im Jahr 2016 trugen 1901 (VJ 1837) externe Lehrbeauftragte an der Universität für Weiterbildung Krems vor.

Durchschnittliche Zahl der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während des Rechnungsjahres

	2016 in Vollzeit- äquivalenten	2015 in Vollzeit- äquivalenten
Wissenschaftliche MitarbeiterInnen	193	199
MitarbeiterInnen an Vorhaben gemäß §§ 26 und 27 UG	34	19
Allgemeines Universitätspersonal	212	202
Summe angestelltes Personal	439	420
externe Lehrbeauftragte	73	72
Summe	512	491

Aufgrund von Rundungen auf ganze Zahlen kommt es zu Abweichungen bei den oben angeführten Summen.

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Universitätsrates machten im Jahr 2016 EUR 62.371,90 (VJ TEUR 63) aus, davon entfielen EUR 60.400,00 auf Gehälter und EUR 1.971,90 auf Aufwandsentschädigungen.

Die Gehälter und Aufwandsentschädigungen des Rektorats betragen 2016 EUR 551.294,46 (VJ TEUR 524), davon entfielen EUR 549.401,81 auf Gehälter und EUR 1.892,65 auf Aufwandsentschädigungen.

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

7. SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN

b. übrige	2016 EUR	2015 EUR
1. Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	-346.611,12	-289.637,92
2. Reiseaufwendungen und -spesen	-605.055,62	-514.566,22
3. Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax)	-279.543,45	-339.134,32
4. Mieten Gebäude	-1.133.460,54	-1.171.150,19
5. Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	-117.191,80	-180.564,47
6. Leihpersonal und Werkverträge	-24.652,92	-61.049,46
7. Stipendien, Aus- u. Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	-147.052,74	-123.097,72
8. übrige	-1.988.325,66	-2.691.250,51
	<u>-4.641.893,85</u>	<u>-5.370.450,81</u>

Energieaufwendungen, Gebäudeinstandhaltung, Betriebskosten der Gebäude, sonstige Instandhaltungen des Campus Krems, sowie die Gebäudereinigung für die Hauptgebäude (Altbau und Neubau) werden von der FM-Plus Facility Management GmbH für Wissenschaft + Kultur in NOE, einer Tochtergesellschaft des Landes Niederösterreich in Erfüllung der 15a-Vereinbarung direkt getragen. Das Gebäude wird der Universität für Weiterbildung Krems in betriebsbereitem Zustand unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Für die Parkplätze und die Räumlichkeiten des Kindergartens zahlt die Universität Miete.

Das Wachstum der Universität erforderte auch das Anmieten von Räumlichkeiten in der unmittelbaren Umgebung, die dafür anfallenden Kosten werden vom Land Niederösterreich über den Fördervertrag teilweise ersetzt.

Die Kosten für Miete, Instandhaltung und Reinigung für das Zentrum für Integrierte Sensorsysteme in Wiener Neustadt werden vom Land Niederösterreich voll ersetzt.

Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen wurden nicht in wesentlichem Umfang und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Die Deckung der Gesamtaufwendungen 2016 der Universität für Weiterbildung Krems durch Drittmittel liegt bei 73 % (VJ 77%).

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Angaben und Erläuterungen gemäß § 12 (4) Univ. Rechnungsabschluss VO

Die Forschungsumsätze wurden bis 2015 erst nach Projektabschluss (meistens 2 bis 3 Jahre) als realisiert betrachtet. Da die Universität für Weiterbildung Krems die Projekte jedoch nicht im Auftrag Dritter abwickelt, sondern im Rahmen eines Forschungsplans Förderungen zur Kostendeckung einwirbt, war eine Änderung der Darstellung erforderlich.

Die Umsätze aus Forschung sind 2016 um EUR 2.191.337 gestiegen. 2016 wurden 14 Projekte (VJ 30) beendet und ausbezahlt. 35 Projekte, die in den Vorjahren begonnen und noch nicht beendet wurden, wurden im Wert von EUR 2.080.751 ebenfalls in die Forschungsumsätze gebucht, da dafür bereits entsprechende Anzahlungen eingelangt sind (Umbuchung aus "Erhaltenen Anzahlungen").

Die Forschungsumsätze sind jedoch immer in Zusammenhang mit der Bestandsveränderung zu betrachten. Die Drittmitteldeckung zur Forschung kann nur über die Summe der Umsätze Forschung, Bestandsveränderung und sonstige Erträge und Kostenersätze wiedergegeben werden.

Da nur wenige Projekte zu 100% gefördert werden, können die Erträge aus der Forschung nicht den durch diese Tätigkeit verursachten Aufwand decken. Der Eigenanteil der Universität für Weiterbildung Krems aus der Forschungstätigkeit beträgt 41 % (VJ 40 %) und wird aus der Globalzuweisung des Bundes finanziert.

Universität gesamt in EUR		davon Forschung	nach § 27 UG	nach § 26 UG
Summe Umsatzerlöse	49.769.186	Umsätze Forschung	8.067.735	159.445
Bestandsveränderung	-3.733.798	Bestandsveränderung	-3.733.798	0
So. betriebl. Erträge	3.933.554	So. Erträge u.Kostenersätze	656.078	0
Summe Erträge	49.968.942	Summe Erträge (Drittmittel)	4.990.015	159.445
		direkt zurechenbare Aufwendungen:		
Personalaufwand (exkl. externe Lehre)	27.597.190	Personalaufwand	7.273.830	129.484
So. Sachmittel (inkl. externe Lehre)	22.690.367	So. Sachmittel	1.279.044	29.961
Betriebserfolg/ -verlust	-318.615	Unterdeckung	-3.562.859	0

2016 wurde in 5 Projekten gemäß § 26 UG geforscht.

Erträge und Aufwendungen aus Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen 2016 laut § 12 (5) Univ. Rechnungsabschluss VO

Den schwerpunktmäßigen Aktivitäten der Universität für Weiterbildung Krems folgend, wurden die Erträge und die direkten Kosten der Lehre und Lehrveranstaltungen (LV) dargestellt. Mit Lehrveranstaltungen sind Kongresse, Workshops und Seminare getrennt von den universitären Weiterbildungslehrgängen dargestellt.

Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Universität gesamt		davon	Lehre	LV
Summe Erträge	49.968.942	Summe Erträge	27.827.672	1.943.900
Summe Aufwand (inkl. Personal- u. Sachaufwand)	50.287.556	Summe direkte Kosten (ohne Personalaufwand)	13.281.876	1.434.146
Betriebserfolg/ -verlust	-318.614	Deckungsbeitrag I	14.545.796	509.754

Risiken für die Universität und Vorsorgemaßnahmen

Zur Wahrung der universitären Tätigkeit, mit der Zielsetzung einen Großteil der Aufwendungen (dzt. 73 %) durch Drittmittel abzudecken, werden nicht nur Chancen wahrgenommen, sondern auch Risiken eingegangen.

Risiko wird als Möglichkeit der positiven und negativen Abweichung von (finanziellen) Zielen und Kennzahlen verstanden.

Im Sinne der unternehmerischen Vorsicht sind für erkennbare Risiken in Bezug auf die Projekte gemäß § 27 UG in dieser Bilanz Rückstellungen als finanzielle Vorsorge im Ausmaß von TEUR 978 (VJ TEUR 710) eingestellt.

Um Risiken abzudecken, bestehen zum Bilanzierungszeitpunkt folgende Versicherungen: Betriebshaftpflicht, Versicherung der Einrichtung, Rechtsschutz, Dienstreisekasko, (Leiter)Haftpflicht (einschließlich Universitäts- rat).

Risiken im Finanzbereich

Die Liquiditätssituation zeigt sich stabil positiv. Die Veranlagung von Liquiditätsüberschüssen wird gezielt nicht spekulativ vorgenommen.

Da die Universität für Weiterbildung Krems vorwiegend im EU-Raum ihre Geschäftsbeziehungen hat und keine Fremdwährungsreserven hält, besteht derzeit kein Fremdwährungsrisiko.

Nachfragerisiko

Die Universität für Weiterbildung Krems sichert die Bildungsnachfrage durch ein innovatives Angebot. Zum Ausgleich kurzfristiger Nachfrageeinbrüche werden Überschüsse den Rücklagen zugeführt.

Universität für Weiterbildung Krets
(Donau-Universität Krets)

Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 1.1. bis 31.12. 2016

Das Rektorat der Universität für Weiterbildung Krets schlägt vor, das Jahresergebnis wie folgt zu verwenden:

Jahresüberschuss 2016	100.100,98
Zuweisung zu Rücklagen	-100.100,98
<hr/>	
Bilanzgewinn	0,00

Die Universität erzielte einen Jahresüberschuss in der Höhe von EUR 100.100,98. Dieser Betrag soll den Rücklagen zugeführt werden, um die Risikovorsorge zu erhöhen und die Weiterentwicklung und neue Projekte zu ermöglichen.

Unterschrift des Rektorats



Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Krets, am 4. April 2017



Univ.Prof.Dr. Viktoria Weber
Vizerektorin

Krets, am 4. April 2017



Univ.Prof.Dr. Monika Kil
Vizerektorin

Krets, am 4. April 2017

Universität für Weiterbildung Krems
(Donau-Universität Krems)

Anlage 1

Entwicklung des Anlagevermögens:

in EUR	Anschaffungskosten/Herstellungskosten			Kumulierte Abschreibungen				Buchwert		Jahres - Abschreibung			
	Stand 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchung	Stand 31.12.2016	01.01.2016	31.12.2016	01.01.2016	31.12.2016				
						Zugänge AfA	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge AfA		31.12.2016		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände *) Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.111.657,54	79.005,65	71.291,49	0,00	1.119.372,70	1.054.857,02	80.055,69	0,00	70.559,47	1.064.353,24	56.800,52	55.019,46	80.055,69
II. Sachanlagen *)													
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.477.194,90	307.695,88	372.526,75	0,00	6.412.364,03	5.456.746,04	511.484,77	0,00	371.431,97	5.596.798,84	1.020.448,86	815.565,19	511.484,77
2. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	734.486,03	0,00	0,00	0,00	734.486,03	290.374,53	35.394,17	0,00	0,00	325.768,70	444.111,50	408.717,33	35.394,17
3. Sammlungen	40.100,00	0,00	0,00	0,00	40.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	40.100,00	40.100,00	0,00
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.032.105,10	262.892,65	78.153,32	0,00	2.216.844,43	1.711.598,71	123.049,60	0,00	77.447,13	1.757.201,18	320.506,39	459.643,25	123.049,60
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	177.721,56	0,00	0,00	177.721,56	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177.721,56	0,00
III. Finanzanlagen	9.283.886,03	748.310,09	450.680,07	0,00	9.581.516,05	7.458.719,28	669.928,54	0,00	448.879,10	7.679.768,72	1.825.166,75	1.901.747,33	669.928,54
1. Beteiligungen	72.200,00	0,00	0,00	0,00	72.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	72.200,00	72.200,00	0,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	1.981.823,53	2.062.493,97	0,00	0,00	4.044.317,50	0,00	13.560,00	0,00	0,00	13.560,00	1.981.823,53	4.030.757,50	13.560,00
a) Wertpapiere des Anlagevermögens **)	1.900.878,91	229.070,45	0,00	0,00	2.129.949,36	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.900.878,91	2.129.949,36	0,00
b) Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	3.954.902,44	2.291.564,42	0,00	0,00	6.246.466,86	0,00	13.560,00	0,00	0,00	13.560,00	3.954.902,44	6.232.906,86	13.560,00
	14.350.446,01	3.118.881,16	521.971,56	0,00	16.947.355,61	8.513.576,30	763.544,23	0,00	519.438,57	8.757.681,96	5.836.869,71	8.189.673,65	763.544,23

*) davon geringwertige Vermögensgegenstände

***) beinhaltet Anpassung an historische Anschaffungskosten

48.490,06

48.490,06

48.490,06

48.490,06



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

- (1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.
- (2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsfählicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.
- (4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.
- (5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.
- (6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.
- (3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.
- (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.
- (2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.
- (3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.
- (4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.
- (5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.
- (7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.
- (8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.
- (10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.
- (11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).
- (13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

- (1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhand erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhand ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigegeben werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL 24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.